



Statuten des Aero-Clubs Ostschweiz

Name und Sitz

1. Unter dem Namen *Aero-Club Ostschweiz* (AeCOS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der AeCOS hat seinen Sitz in St.Gallen.
2. Der AeCOS ist ein dem Aero-Club der Schweiz (AeCS) angeschlossener Regionalverband.

Zweck

3. Der AeCOS bezweckt die Förderung der Leichtaviatik aller Sparten in der Ostschweiz, der Südostschweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Dazu setzt er sich für die Schaffung der bestmöglichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Luftfahrzeuge, Infrastruktur und Luftraum ein und fördert die aktive Gemeinschaft der Leichtaviatik.

Mitgliedschaft

4. Der AeCOS besteht aus:
 - a. Aktivmitgliedern,
 - b. Jugendmitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern,
 - d. Kollektivmitgliedern,
 - e. Gönnermitgliedern.
5. Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die sich in einer Sparte der Leichtaviatik aktiv betätigen, zu betätigen gedenken oder sich betätigt haben. Jedes Aktivmitglied ist zugleich auch Mitglied im Aero-Club der Schweiz.
6. Jugendmitglieder sind natürliche Personen, frühestens ab dem 12. Geburtstag, die im laufenden Jahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht Aktivmitglieder sind und sich für die Leichtaviatik interessieren.
7. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Belange des AeCOS speziell verdient gemacht haben.
8. Kollektivmitglieder sind juristische Personen, welche die Zwecke und Ziele des AeCOS finanziell oder ideell unterstützen.
9. Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den AeCOS durch finanzielle Zuwendungen besonders unterstützen.
10. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den AeCOS. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

11. Die Mitgliedschaft findet ein Ende:
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Tod.
12. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis zum 1. Dezember des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres ausgesprochen werden.
13. Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder in grober Weise den Interessen des AeCOS zuwiderhandeln.

Angeschlossene Vereine

14. Vereine aus der Ostschweiz, der Südostschweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, welche die Ausübung der Leichtaviatik bezwecken, fördern oder dieser dienen, können sich dem AeCOS anschliessen.
15. Über die Aufnahme eines Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
16. Durch schriftliche Erklärung bis zum 1. Dezember des Geschäftsjahres kann ein angeschlossener Verein seinen Anschluss an den AeCOS auf Ende des laufenden Geschäftsjahres auflösen.
17. Angeschlossene Vereine haben in ihren Statuten vorzusehen, dass ihre Aktivmitglieder ebenso Aktivmitglied des AeCOS sind. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag einen angeschlossenen Verein von dieser Pflicht befreien.
18. Der Anschluss eines angeschlossenen Vereins kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern der angeschlossene Verein den Interessen des AeCOS in grober Weise zuwiderhandelt.

Organe

19. Die Organe des AeCOS sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. die Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung

20. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des AeCOS.

21. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des AeCOS. Ihr sind folgende Geschäfte vorbehalten:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b. Genehmigung des Jahresberichts;
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d. Entlastung des Vorstandes;
 - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - f. Genehmigung des Budgets;
 - g. Wahl des Präsidiums, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - h. Aufnahme oder Ausschluss von angeschlossenen Vereinen;
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j. Änderung der Statuten;
 - k. Behandlung von Anträgen und Beschwerden;
 - l. Auflösung des AeCOS.
22. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes statt.
23. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 Mitgliedern oder dreier angeschlossener Vereine einberufen werden.
24. Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin elektronisch zuzustellen. Auf schriftlichen Antrag wird die Einladung brieflich zugestellt.
25. Jedes Aktiv- und jedes Ehrenmitglied besitzt eine Stimme. Die weiteren Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
26. Bei Beschlüssen, Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Anschlusses von angeschlossenen Vereinen sowie die Auflösung des AeCOS bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Vorstand

27. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jeder angeschlossene Verein hat den Anspruch, der Mitgliederversammlung eine Person zur Wahl vorzuschlagen.
28. Mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
29. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des AeCOS. Ihm kommen sämtliche Befugnisse zu, die statutarisch nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
30. Zur Erledigung der Geschäfte kann der Vorstand Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen bilden.

Revisionsstelle

31. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer fachlich qualifizierten Revisorin oder einem Revisor.

Beiträge

32. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgesetzt. Sie werden durch das Zentralsekretariat des AeCS den Mitgliedern direkt in Rechnung gestellt. Der Vorstand kann beschliessen, einzelne Mitglieder von ihrem Beitrag zu befreien.
33. Die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle sowie die Ehrenmitglieder und die Jugendmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Haftung

34. Für Verpflichtungen des AeCOS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Auflösung

35. Im Fall der Auflösung des AeCOS fällt das Vereinsvermögen an den AeCS.

St.Gallen, 1. Juli 2020


Raphael Widmer
Präsident


Urs Frauchiger
Aktuar